

1. Vertragsgegenstand, Laufzeit

1.1 Die e.GO Mobile AG, nachstehend e.GO genannt, gewährt während der gewählten Vertragsdauer des e.GO Life Mobilitätspakets die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Leistungen ab Vertragsbeginn bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit.

1.2 Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Ertzulassung oder Erstauslieferung, je nachdem was zuerst eintritt und endet mit Ablauf der ausgewählten Vertragsdauer in Monaten oder mit Erreichen der maximalen Kilometerleistung (gerechnet ab Kilometerstand 0), je nachdem was zuerst erreicht ist. Der Leistungsumfang ist in diesen allgemeinen Vertragsbedingungen und den dazugehörigen Anlagen abschließend beschrieben.

2. Vertragsleistungen

2.1 Pannen- und Unfallhilfe e.GO Assistance

Der Käufer hat Anspruch auf die Leistungen der e.GO Assistance. Im Falle einer Panne oder eines Unfalls organisiert die e.GO Assistance Hilfeleistungen gemäß den in **Anlage 1** beschriebenen Leistungen und Bedingungen der e.GO Assistance, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Mobilität notwendig sind. Voraussetzung ist, dass ein, durch einen technischen Defekt verursachter, Schaden ein Weiterfahren verhindert oder die Verkehrstauglichkeit eines Fahrzeugs aufgehoben wird. In diesem Fall muss der Käufer unverzüglich die Notrufzentrale der e.GO Assistance informieren.

2.2 Wartungsarbeiten, Verschleißteilreparaturen und Hauptuntersuchung

Der Käufer hat Anspruch auf die kostenlose Durchführung der regelmäßigen Wartungsarbeiten gemäß der e.GO Herstellervorgaben einschließlich der erforderlichen, von e.GO vorgeschriebenen, Materialien bei einem autorisierten e.GO Servicepartner. Die Ansprüche bestehen gemäß den in **Anlage 2** beschriebenen Leistungen und Bedingungen der Wartungsarbeiten, Verschleißteilreparaturen und Hauptuntersuchung.

3. Leistungsvoraussetzungen

3.1 Der Käufer ist verpflichtet, vor Leistungserbringung den Nachweis über das Bestehen eines e.GO Life Servicevertrags mit der entsprechend zugebuchten Option zu erbringen. Anderenfalls kann der e.GO Servicepartner die Leistungserbringung dem Käufer zahlungspflichtig in Rechnung stellen oder ablehnen.

3.2 Außerdem muss der Käufer die lückenlose Durchführung aller bis dahin vorgesehenen Wartungsarbeiten durch Vorlage des ausgefüllten Servicehefts oder der Werkstattrechnungen nachweisen.

3.3 Im Rahmen der Reparatur ersetzte Teile werden Eigentum der e.GO Mobile AG.

4. Geltungsbereich

Der e.GO Life Servicevertrag ist nur in Deutschland und bei autorisierten e.GO Servicepartnern gültig. Die im Rahmen des Vertrags von den e.GO Servicepartnern zu erbringenden Leistungen werden in Deutschland durch e.GO direkt übernommen. Anlage 1 regelt den gesonderten Geltungsbereich der Leistungen aus der e.GO Assistance.

5. Haftung

Die Haftung von e.GO einschließlich ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet e.GO nur für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur bis zur Höhe eines bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens. Schadensersatzansprüche, insbesondere nach §280 BGB, sind ausgeschlossen. Diese Beschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht bei Personenschäden sowie nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6. Sonstiges

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags haben nur Gültigkeit, wenn Sie in schriftlicher Form erfolgen. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der e.GO Mobile AG. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Soweit die Bestimmung unwirksam ist, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Voraussetzungen für Leistungsansprüche (Obliegenheiten)

Die/der Leistungsberechtigte hat nach Eintritt eines Pannen- oder Unfallfalls:

- Jeden Schaden unverzüglich über die e.GO Assistance Rufnummer +49 241 51054 444 zu melden und die notwendige Abstimmung vorzunehmen.
- Alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte und Weisungen des Versicherers oder von e.GO zur Minderung des Schadens zu befolgen; solche Weisungen sind vor Inanspruchnahme aller Leistungen einzuholen, es sei denn, dass dieses im Einzelfall unmöglich oder unzumutbar ist.

Wird eine der Obliegenheiten von der/dem Leistungsberechtigten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der/des Leistungsberechtigten entspricht. Das nicht Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Leistungsberechtigte zu beweisen. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass der Leistungsberechtigte arglistig gehandelt hat.

9. Subsidiarität

Soweit im Falle der Inanspruchnahme der e.GO Assistance eine Entschädigung aus anderen Garantien oder Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine nachrangige Leistung festgelegt ist (qualifizierte Subsidiarität). Meldet der Endkunde oder eine leistungsberechtigte Person den Fall der e.GO Assistance, wird diese in Vorleistung treten.

10. Verjährung

Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Garantienehmer der anspruchsbegründenden Umstände Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ist ein Anspruch bei dem Versicherer angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

11. Zuständiges Gericht und anzuwendendes Recht

Der Garantienehmer kann das Gericht seines inländischen Wohnsitzes bzw. seiner Niederlassung oder, falls diese nicht vorhanden ist, seines gewöhnlichen Aufenthaltes, anrufen. Der Versicherer kann, soweit die Klage sich nicht gegen eine juristische Person richtet, nur an diesem Gerichtsstand klagen. Der Garantienehmer kann dagegen auch den allgemeinen Gerichtsstand des Versicherers wählen. Dieser Versicherungsvertrag unterliegt deutschem Recht.

3. Dauer

Der Anspruch auf die Wartungsleistungen erlischt mit dem Ende der Vertragslaufzeit oder nach Erreichen der maximalen Anzahl Wartungen. Die maximale Anzahl der kostenlosen Wartungsdienste ergibt sich aus der gewählten Vertragslaufzeit und der angegebenen jährlichen Kilometerlaufleistung:

| Jährliche Laufleistung | | Gewählte Vertragslaufzeit | | | |
|------------------------|---------------------|---------------------------|-----------|-----------|-----------|
| | | 24 Monate | 36 Monate | 48 Monate | 60 Monate |
| 10.000 km | Anzahl Wartungen | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | Gesamt-Laufleistung | 20.000 | 30.000 | 40.000 | 50.000 |
| 20.000 km | Anzahl Wartungen | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | Gesamt-Laufleistung | 40.000 | 60.000 | 80.000 | 100.000 |
| 30.000 km | Anzahl Wartungen | 3 | 4 | 6 | 7 |
| | Gesamt-laufleistung | 60.000 | 90.000 | 120.000 | 150.000 |

4. Geltungsbereich

Der Anspruch auf die Leistungen besteht nur bei einem zertifizierten e.GO Servicepartner innerhalb von Deutschland.

5. Heftverlust

Verliert der Käufer das Serviceheft oder wird es ihm gestohlen, hat er seinen e.GO Servicepartner darüber unverzüglich zu informieren.

6. Ausschlüsse

6.1 Eine Verpflichtung zur Leistung besteht für e.GO nicht, wenn:

- das Fahrzeug unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht wurde (z.B. Überladung, Einsatz zu Motorsportzwecken), oder
- das Fahrzeug zuvor in einem nicht von e.GO anerkannten Betrieb instandgesetzt, gewartet oder gepflegt wurde, es sei denn der Käufer weist nach, dass aufgetretene Schäden nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Wartung und Pflege stehen, oder
- das Fahrzeug in einer nicht von e.GO genehmigten Weise verändert wurde, z.B. durch Teileeinbau, -umbau, Aufbauten.

6.2 Vom vorliegenden Vertrag ausdrücklich ausgenommen sind:

- Verlust von Schlüsseln oder Fernbedienungen sowie Schäden an Türgriffen, Türdichtungen und Schlössern,
- Geräuschermittlung, die Räder/Reifen und das Auswuchten der Räder
- Reinigungsarbeiten (waschen, polieren, etc.)
- Fahrzeuge, deren Kilometerzähler verändert oder ohne schriftliche Information (Rechnungskopie) an die e.GO Servicepartner ausgetauscht wurde.